

**Aufhebungssatzung  
zur  
Satzung  
über die Festsetzung des Kassenkredites  
für die Stadtkasse der Stadt Euskirchen  
(Kassenkreditsatzung)**

Aufgrund §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Euskirchen am 07.10.2010 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung der Kassenkreditsatzung**

Die vom Rat der Stadt Euskirchen am 20.10.2005 beschlossene Kassenkreditsatzung wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Aufhebungssatzung vom 08.10.2010	14.10.2010	Kölnische Rundschau 13.10.2010 Kölnischer Stadt-Anzeiger 13.10.2010

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Euskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 08.10.2010

Dr. Uwe Friedl  
Bürgermeister